Satzung

Kleingartenverein "Bullenwiese" Prenzlau e.V.

Mitgliederversammlung

15. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

§	1	Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	2
§	2	Der Zweck des Vereins	2
§	3	Die Aufgaben des Vereins	2
§	4	Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	3
§	5	Die Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§	6	Die Organe des Vereins	5
§	7	Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben	5
§	8	Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung	7
§	9	Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vor-	
		standes	7
§	10	Die Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge	9
§	11	Das Geschäftsjahr des Vereins	9
§	12	Die Auflösung des Vereins	9
§	13	S Die Aufhebung der bisherigen Satzung	0
Ş	14	Das Recht des Vorstandes zur Satzungsänderung oder Ergänzung 1	0

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein "Bullenwiese" Prenzlau
- 2. Er hat seinen Sitz in Prenzlau und muss im Vereinsregister eingetragen sein; er hat dann den Zusatz "e.V."
- 3. Der Verein muss Mitglied des zuständigen Kreisverbandes "Gartenfreunde Prenzlau e.V." sein.
- 4. Der Verein ist Rechtsnachfolger der "Kleingartensparte IX Bullenwiese".

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 1. Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" Zweck des Vereines ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- 2. Der Zweck wird verwirklicht durch
 - 1. die Ausgestaltung der Kleingartenanlage als ein Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen, öffentlichen Grunds.
 - 2. die Zurverfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung,
 - 3. die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
 - 4. die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden,
 - 5. die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Ziele.

§ 3 Die Aufgaben des Vereins

- 1. Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:
 - 1. die Vergabe von Einzelparzellen an seine Mitglieder,
 - 2. die fachliche Beratung der Mitglieder,
- 2. Der Kleingärtnerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Aufnahme

- 1. Mitglieder des Vereins können volljährige, am Kleingartenwesen interessierte Personen werden.
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu dokumentieren und wird nach Zahlung vereinbarter Beiträge und mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3. Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern alle allgemeinen Mitgliedsrechte zu.
- 4. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein.
- 5. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

2. Beendigung

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Vereinbarung.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm gemäß §§ 8 oder 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz der Kleingarten gekündigt worden ist.

Diese lauten derzeit:

§ 8: Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

- der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
- 2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 9: Ordentliche Kündigung

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn

1. der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.

2. ...

- 4. Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 3 Monate im Rückstand ist,
 - gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt,
 - 3. durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört.
- 5. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung; es ist kein Sonderrecht i.S. des § 35 BGB. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben. Es ist für ein nicht störendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich.
- 2. Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und als Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür vom Vorstand festgesetzten Betrag zu entrichten.
- 3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 6 Die Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand
 - 3. für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch alle 3 Jahre. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Aushang in der Gartenanlage genügt.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Ihr obliegen vor allem:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer,
- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- 3. Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, sonstiger Beiträge und Umlagen sowie die Beschlussfassung über Rücklagen,
- 4. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- 5. Wahl eines Kassenprüfer und einem Ersatzmann, die unabhängig vom Vorstand die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten haben,
- 6. Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind,
- 7. Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
- 8. Satzungsänderungen,
- 9. Auflösung des Vereins,
- 10. Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, soweit ihr diese durch Satzungsbestimmungen zugewiesen sind.

- 4. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden.
- 5. Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
- 6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

Bei Angelegenheiten, die das Kleingartenpachtverhältnis betreffen, sind nur Mitglieder, die Pächter sind, stimmberechtigt. Bei solchen Abstimmungen zählt für jede Kleingartenparzelle nur eine Stimme. Bei einer Mehrzahl von Gartenpächtern kann die Stimme nur einheitlich abgegeben werden.

7. Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 8. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 9. Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Wird die erforderliche Anzahl nicht erreicht, wird in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen.
- 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen Monatsfrist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.

§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung

- 1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 2. Dem Vorstand gehören an:
 - 1. der Vorsitzende
 - 2. der Stellvertreter
 - 3. der Schriftführer
 - 4. der Kassierer
 - 5. der Fachberater

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein; die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- 5. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer,der Kassierer und der Fachberater.
 - Der Verein wird durch drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet werden.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 2. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes auf Verlangen bekannt zu geben.

3. Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf und mindestens 4 Mal im Jahr einzuberufen.

Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- 1. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
- 2. die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges, ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden,
- 3. die Verpachtung des Kleingartens an Mitglieder,
- 4. die Kündigung des Kleingartens gem. §§ 8 und 9 (1) Bundeskleingartengesetz,
- 5. die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung, sowie die Erteilung von Verweisen und Verwarnungen,
- 6. die Vorberatung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
- 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 8. die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und finanzieller Abgeltung bei Säumnis,
- 9. die Bestellung des Wertermittlers bzw. des Wertermittlungsausschusses,
- 10. die Behandlung von Einwänden des scheidenden Nutzungsberechtigten gegen die Wertermittlung,
- 11. die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
- 12. die Bestimmung der Gartenobleute und sonstiger Mitarbeiter,
- 13. die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von besonderen oder vorübergehenden Vereinsaufgaben,
- 14. die Festlegung der Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und gestaltung.
- 4. Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen.
 - Er hält die Mitglieder dazu an, Ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.
 - Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.
- 5. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 6. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie

- dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen.
- 7. Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

§ 10 Die Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge

- 1. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedoch kann den Vorstandsmitgliedern und dem Kassenprüfer der entstandene Aufwand entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erstattet werden.
- 2. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist insbesondere auf die Angemessenheit der Vergütung ein besonderes Augenmerk zu richten.
- 3. Die bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung angemessene Vergütungen für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) erhalten.

§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

- 1. Wird die Auflösung des Kleingärtnervereins oder die Änderung seines Zweckes und der Aufgaben (§§ 2, 3) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband "Gartenfreunde Prenzlau e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

§ 13 Die Aufhebung der bisherigen Satzung

Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

§ 14 Das Recht des Vorstandes zur Satzungsänderung oder Ergänzung

- 1. Der Vorstand ist berechtigt, Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden.
- 2. Angenommen in der Mitgliederversammlung
 - in Prenlau, am 15. Oktober 2016
- 3. Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht:

Neuruppin, den 08. Dezember 2016